

**Richtlinie zur Förderung von Vereinen sowie von kulturellen Einrichtungen und
Maßnahmen in der Stadt Schneeberg, die Zuwendungen des Kulturraumes
Erzgebirge-Mittelsachsen erhalten
(Förderrichtlinie Vereine und Sitzgemeindeanteil Kulturraum)
vom 20. September 2010**

Präambel

Der Stadtrat der Stadt Schneeberg hat auf seiner Sitzung am 16. 09. 2010 mit Beschluss-Nummer R 10-65 folgende Richtlinie zur Förderung von Vereinen sowie von kulturellen Einrichtungen und Maßnahmen in der Stadt Schneeberg, die Zuwendungen des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen erhalten (Sitzgemeindeanteil), beschlossen.

§ 1 Ziel der Richtlinie

- (1) Ziel der Richtlinie ist die Unterstützung von Vereinen sowie kulturellen Einrichtungen und Maßnahmen in der Stadt Schneeberg, die Zuwendungen des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen erhalten (Sitzgemeindeanteil). Mit der Förderung sollen die Arbeit und Projekte der Vereine sowie kulturellen Einrichtungen und Maßnahmen unterstützt werden.
- (2) Ein Anspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinie regelt die Projektförderung von Vereinen bzw. Ortsgruppen von Vereinen mit Sitz in der Stadt Schneeberg.
Andere Vereine können ebenfalls im Rahmen dieser Richtlinie gefördert werden, wenn die Förderung im Einzelfall im Interesse der Stadt Schneeberg und ihrer Bürger liegt.
- (2) Diese Richtlinie regelt die anteilige Förderung von kulturellen Einrichtungen und Maßnahmen von regionaler Bedeutung in Schneeberg, die eine Förderung des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen gemäß § 3 des Gesetzes über die Kulturräume in Sachsen (SächsKRG) erhalten.

§ 3 Voraussetzungen

- (1) Eine Projektförderung wird bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen gewährt, wenn:
1. keine anderweitige Finanzierung aus öffentlichen bzw. privaten Mitteln besteht außer einer Förderung nach dem SächsKRG;
 2. die Maßnahme bzw. das Projekt noch nicht begonnen ist;
 3. neben dem Sitz des Vereins seine Hauptaktivitäten in der Stadt Schneeberg liegen und diese mindestens seit einem Jahr andauern;
 4. der eingetragene Verein die anerkannte Gemeinnützigkeit nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften nachweist bzw. diese in der Satzung geregelt hat;
 5. die Vereinsmitgliedschaft für alle Personen offen ist – unabhängig von sozialem Stand, Rasse, Geschlecht;

6. der Verein die Bereitschaft zur Entwicklung von kulturellen oder sportlichen Aktivitäten im Interesse der Stadt Schneeberg erklärt;
7. die Maßnahme oder das Vorhaben allen Bürgern der Stadt Schneeberg zugänglich ist und
8. ein öffentliches (städtisches) Interesse an der Durchführung der Maßnahme besteht.

(2) Zuwendungen in Form des Sitzgemeindeanteils gemäß § 3 SächsKRG und § 4 Abs. 3 und 4 der Förderrichtlinie des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen werden gewährt, wenn die Einrichtung oder Maßnahme ihren Wirkungsbereich in der Stadt Schneeberg hat und eine Förderung aus den Mitteln des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen erhält.

§ 4 Verfahren und Bedingungen

(1) Die Förderung von Projekten, kulturellen Einrichtungen und Maßnahmen wird durch das laut Hauptsatzung zuständige Organ der Stadt Schneeberg nach den einzureichenden Unterlagen bestimmt. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, dem Umfang der Eigenleistungen, den Aktivitäten des Vereines und der Mitgliederstärke des Vereines.

(2) Die Höhe der Projektförderung für Vereine beträgt in der Regel ein Drittel der Projektgesamtkosten und höchstens 500,-EUR pro Jahr und Verein. Dies gilt nicht für Anträge auf Förderung des Sitzgemeindeanteils gemäß Förderrichtlinie des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen.

(3) Die Förderung des Sitzgemeindeanteils erfolgt unter Beachtung der entsprechenden Festsetzungen der Förderrichtlinie des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen.

(4) Projektförderung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag muss mindestens 8 Wochen vor Beginn des Projektes schriftlich gemäß beigefügtem Vordruck an die Stadtverwaltung Schneeberg gestellt werden.

(5) Für die Zuschüsse zur Projektförderung ist unter Vorlage der Belege ein Verwendungsnachweis zu erbringen. Er muss einen kurzen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis enthalten. Der Verwendungsnachweis muss spätestens 6 Wochen nach Durchführung der Maßnahme in der Stadtverwaltung Schneeberg vorliegen.

§ 5 Ausnahmen

(1) Projektförderanträge, die eine höhere Zuwendung als 500,-EUR vorsehen, sind bis 31. Mai des Vorjahres zu stellen.

Dies gilt nicht für Anträge auf Förderung des Sitzgemeindeanteils gemäß Förderrichtlinie des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen, für die schon im Vorjahr eine Förderung gewährt wurde und für die eine Förderung beantragt wird, die den Förderbetrag des Vorjahres um nicht mehr als 10 % übersteigt.

(2) Anträge die eine höhere Förderung als ein Drittel vorsehen, sind gesondert zu begründen und nur möglich wenn:

1. das Projekt über das normale Maß hinaus von Bedeutung für die Stadt Schneeberg ist oder
2. überwiegend Kinder und Jugendliche ohne eigenes Einkommen an dem Projekt teilnehmen.

§ 6 Zweckwidrige Verwendung

(1) Die Zuwendung ist sofort in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn der Verwendungszweck ohne Zustimmung der Stadt Schneeberg geändert wird oder die mit der Bewilligung vorgesehenen Nebenbestimmungen nicht erfüllt werden.

(2) Im Falle, dass geringere Kosten der Maßnahme als bei Antragstellung angegeben wurden auftreten oder nachgewiesen werden, ist die Zuwendung anteilig zurückzuzahlen.

§ 7 Übergangsregelungen

Projektförderanträge, die nach § 5 Abs. 1 dieser Richtlinie für 2011 beantragt werden, sind bis spätestens 31. Dezember 2010 zu stellen.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01. Oktober 2010 in Kraft. Die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen, an kulturelle und sportliche Vereine, Gruppen und Initiativen der Bergstadt Schneeberg vom 08. Januar 1992 tritt damit außer Kraft.

Schneeberg, den 20. 09. 2010

DS

St i m p e l
Bürgermeister

Eingangsstempel:

Antrag auf Zuwendung nach der Förderrichtlinie Vereine und Sitzgemeindeanteil

Allgemeine Angaben

Name des Vereines:
Sitz des Vereines:
Eintragung ins Vereinsregister/ Datum und Nummer der Eintragung
Gemeinnützigkeit anerkannt / nicht durch / Datum
Verein besteht seit:
Mitgliederzahl/ davon Jugendliche unter 18 Jahren:
Inhalt der Vereinsaktivitäten (Kurzform):
Umfang der Jugendarbeit (Kurzform):
Empfangsberechtigter / Vertreter (Anschrift):
Bankverbindung (Konto-Nr.; BLZ):

Beschreibung der Maßnahme

<input type="checkbox"/> Regelförderung bis 500,- EUR/Jahr/Verein <input type="checkbox"/> Förderung über 500,- EUR /Jahr/Verein (Anträge sind bis zum 31. Mai des Vorjahres einzureichen)
Bezeichnung der Maßnahme bzw. des Projekts
Zeitpunkt und Zeitraum der Maßnahme:

Kurzbeschreibung des Projektes (Art der Maßnahme, Umfang, Anzahl der Beteiligten, eventuell beteiligte Vereine oder andere Träger, Materialaufwand, Zeitaufwand, beabsichtigte weitere Nutzung, Auswirkungen/ Nutzen u.ä.):

Beantragte Förderung

Gesamtkosten (ggf. Extrablatt)	in EUR	Einnahmen:	in EUR
		Eigenmittel:	
		Sponsoren:	
		andere Fördermittel:	
		Einnahmen aus Verkauf:	
		Sonstige Einnahmen:	
		beantragte Fördermittel nach dieser Richtlinie (1/3 der Gesamtkosten)	
Summe 1:		Summe2:	
<small>Summen 1 und 2 müssen gleich sein</small>		<small>Summen 1 und 2 müssen gleich sein</small>	

Die beantragte Förderung liegt über einem Drittel der Gesamtkosten weil: (Begründung nach § 5 Abs. 2)

Der Verein erklärt hiermit die Voraussetzungen nach § 3 dieser Richtlinie zu erfüllen und bestätigt die Richtigkeit der Angaben:

Ort, Datum

Unterschrift